



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 20. April 2026

Nummer 16/17

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.113

68 Landtagswahl 2027; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen, S.115

69 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Schwering & Hasse Stiftung“ mit Sitz in Lügde, S.116

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S.116

Beilage zu Nr. 68

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage - Beistandsschaften gem. § 55 SGB VIII

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2026-001

Detmold, den 13. April 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat, Herr Meinolf Haase
32756 Detmold

nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Lage,
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Matthias
Kalkreuter
32791 Lage

nachfolgend „Stadt“ genannt -

schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes

über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621) in der z. Z. gültigen Fassung:

Präambel

Die Stadt Lage ist nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden.

Gem. § 55 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe werden die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Beistände für Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen.

Die Stadt Lage übt in rd. 180 Fällen die Aufgaben des Beistands aus. Da der Kreis mehr Personal in diesem Bereich einsetzt als die Stadt Lage und er daher die mit dem Aufgabenbereich verbundenen Herausforderungen (erforderlicher fachlicher Austausch, Vertretungsregelungen u.a.) effektiver wahrnehmen kann, ist es für den Kreis und die Stadt sinnvoll, eine Kooperation einzugehen, wonach der Kreis die Aufgaben des Beistands für die Stadt Lage wahrnimmt.

Durch die Bündelung der Aufgaben der Beistandsschaften wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Insbesondere erwarten die Vertragspartner durch ihre Zusammenarbeit eine qualitative Verbesserung der

Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen einer mandatierten Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG NRW folgende Aufgaben für die Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Unterhaltsansprüche nicht verheirateter Elternteile nach § 1615 Abs. 1 BGB.
- Beratung nach § 18 Abs. 2 SGB VIII über die Abgabe der Sorgeerklärung
- Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen junger Volljähriger
- Beratung und Unterstützung nach § 52 a SGB VIII

Beratung und Unterstützung nicht verheirateter Mütter zur Bedeutung und die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, zur Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 SGB VIII beurkunden zu lassen, zur Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft und ihrer Rechtsfolgen und über die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

- Beistandschaft nach § 55 SGB VIII, §§ 1715 ff. BGB

Der Beistand sorgt als gesetzlicher Vertreter des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen auch im gerichtlichen Verfahren.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Bestellung zum Beistand gem. § 55 SGB VIII erfolgt durch den Kreis.

- (2) Der Kreis erfüllt die Aufgaben mit eigenem Personal.
- (3) Der Kreis wird bevollmächtigt, die Stadt in allen Angelegenheiten, die Teil der der Aufgabenerfüllung dieser Vereinbarung sind, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Aufgabenerledigung erfolgt im Regionalbüro Oerlinghausen des Kreises Lippe. Für erforderliche Termine in der Stadt werden von dieser geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Kreis übernimmt in Eigenverantwortung das Controlling wie in den Fällen in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalaufwendungen entsprechend KGST für eine Vollzeitstelle entsprechend EG 9c TVÖD und einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 16% bezogen auf die Entgeltgruppe. Die Kosten werden von der Stadt jährlich jeweils bis zum 31.03. erstattet.
- (2) Sollten dem Kreis im Rahmen der Aufgabenübertragung Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Gerichts- und Anwaltskosten sowie Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes anfallen, so werden diese von der Stadt erstattet. Der Kreis fertigt zu diesen Kosten jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres eine Aufstellung.
- (3) Die Kostenregelung wird zunächst für 5 Jahre festgeschrieben. Sollten sich die Fallzahlen wesentlich verändern, wird die Kostenregelung von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.04.2026, in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren und verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit.

- (2) Eine Kündigung kann erstmals zum 31.03.2031 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Danach kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von jeweils einem Jahr zum 31.03. gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Aufhebung der Vereinbarung.
- (5) Soweit sich alle Parteien auf eine Änderung dieser Vereinbarung geeinigt haben, sind die Änderungen dieser Vereinbarung der Aussichtbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW).

§ 5

Haftung und Regress

Für alle Vorgänge, bei denen es aus Eigenverschulden der Stadt Lage zu Versäumnissen gekommen ist, kann der Kreis nicht nachträglich in Regress genommen werden. Soweit der Kreis von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt die Stadt den Kreis von allen Forderungen frei bzw. erstattet dem Kreis die Aufwendungen.

§ 6

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

(2) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt, aber regelungsbedürftig sein, verpflichten sich die Parteien, die Regelungslücke dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend zu schließen.

(3) Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Detmold, den 31.03.2026
M. Haase
(Landrat)

Lage, den 31.03.2026
M. Kalkreuter
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.03.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Bestellung und Wahrnehmung von Beistandsschaften gem. § 55 SGB VIII und die damit verbundenen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18, 52a SGB VIII habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 13. April 2026
31.01.2.3-006/2026-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.113

68

Landtagswahl 2027;

hier: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen

Bezirksregierung Detmold
31.01.1.3-021/2026-002

Detmold, den 20. April 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 03.02.2026 (GV. NRW. 2026 S. 141) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. 2021 S. 790, ber. S. 1210) hat die Bezirksregierung Detmold zu Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleitern und zu ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ernannt:
s. beiliegende Tabelle

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.115

69

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Schwering & Hasse
Stiftung“ mit Sitz in Lügde**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-491/2026-001

Detmold, den 10. April 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 12.03.2026 habe ich die „Schwering & Hasse Stiftung“ mit Sitz in Lügde anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 13.03.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.116

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Stadtsparkasse Rahden

Rahden, den 08. April 2026

Das Sparkassenbuch Nr. 40321135 ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.116





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold